
Mandanten-Information für Vereine

Im April 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

können **Betriebsausgaben** bei ehrenamtlich tätigen Übungsleitern auch geltend gemacht werden und zu Verlusten führen, wenn die Einnahmen unterhalb der Übungsleiterpauschale liegen? Wir stellen Ihnen zu dieser Frage eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem gehen wir auf **Integrations- und Deutschkurse** für Flüchtlinge und Migranten ein. Der **Steuertipp** ist den neuen Regeln gewidmet, die Sie bei **Betriebsveranstaltungen** beachten sollten.

Betriebsausgaben

Muss das Finanzamt Verluste aus der Tätigkeit als Übungsleiter anerkennen?

Ihren Übungsleitern entstehen für ihre Tätigkeit Aufwendungen, beispielsweise in Form von Reisekosten. Das Finanzgericht Thüringen (FG) hat eine wichtige Entscheidung zu der Frage getroffen, ob diese Ausgaben als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abziehbar sind.

Die Klägerin hatte Einnahmen von 1.200 € aus einer Übungsleitertätigkeit erzielt. Diesen Einnahmen standen Ausgaben von 4.062,16 € gegenüber. Das Finanzamt ging davon aus, dass mit der Übungsleiterpauschale (bis zu 2.100 € im Streitjahr 2012, heute bis zu 2.400 €) auch die diesen Höchstbetrag übersteigenden Aufwendungen von 1.962,16 € (= 4.062,16 € abzüglich 2.100 €) abgegolten sind. Damit müssten sie bei der weiteren Berechnung unberücksichtigt bleiben. Ein Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, die wirtschaftlich unmittelbar mit den steuerfreien Einnahmen zusammenhängen,

sei nur möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben über dem Pauschbetrag lägen.

Die Klägerin meinte, der die Pauschale übersteigende Verlust sei bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen. Das FG folgte ihr und gab der Klage statt. Seiner Ansicht nach waren die 1.962,16 € als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Laut FG greift die gesetzliche Ausgabenabzugsbeschränkung nur ein, wenn die Einnahmen den steuerfreien Betrag **überschreiten**, das heißt höher als (im Streitjahr) 2.100 € liegen. Ist dies der Fall, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten zusammenhängenden Ausgaben nur dann abgezogen werden, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Die einschlägige Vorschrift regelt jedoch nicht den Fall, dass die Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht über-, sondern **unterschreiten**, also wie hier nur 1.200 € betragen.

Hinweis: Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, wird der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben. Wenn es in Ihrem Verein einen vergleichbaren Fall gibt (die Einnahmen also unter dem Freibetrag liegen, die Ausgaben

In dieser Ausgabe

- ☑ **Betriebsausgaben:** Muss das Finanzamt Verluste aus der Tätigkeit als Übungsleiter anerkennen? 1
- ☑ **Wirtschaftliche Tätigkeit:** Kann Arbeitsmarktförderung zum Vorsteuerabzug berechtigen? 2
- ☑ **Statusfeststellung:** Wann sind Übungsleiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt? 2
- ☑ **Umsatzsteuerbefreiung:** Integrations- und Deutschkurse für Flüchtlinge und Migranten 3
- ☑ **Spendenhaftung:** Zeitnahe Mittelverwendung 3
- ☑ **Satzung:** Wann liegt eine Zweckänderung vor? 4
- ☑ **Steuertipp:** Bei Betriebsveranstaltungen gelten neue Regeln 4

diesen aber überschreiten), sollte Ihr Übungsleiter es nicht akzeptieren, wenn sein Finanzamt die Berücksichtigung des Verlusts ablehnt. Wir beraten Sie gerne zu der Frage, was in einem solchen Fall zu tun ist.

Wirtschaftliche Tätigkeit

Kann Arbeitsmarktförderung zum Vorsteuerabzug berechtigen?

Langzeitarbeitslose wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die auch Vereine wahrnehmen. Da die Maßnahmen nicht kostendeckend sind, wird diese Art der Förderung in der Regel bezuschusst. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit dem Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung auseinandergesetzt.

Im Streitfall hatte eine gemeinnützige GmbH einen Vorsteuerabzug beansprucht. Ihr Zweck war die Förderung der Volks- und Berufsausbildung und der Jugendhilfe. Insbesondere strebte sie die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und gesellschaftlich benachteiligten Menschen in die Arbeit und die anregende Gestaltung ihrer Freizeit an. Dazu bot die GmbH Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen an. Um auch **Arbeitsplätze** anbieten zu können, betrieb sie außerdem ein Recyclingunternehmen, in dem Elektrogeräte zerlegt und die darin enthaltenen Rohstoffe zurückgewonnen wurden. Für ihre Tätigkeit erhielt die gemeinnützige GmbH Zuschüsse von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug nur bei den für das Recyclingunternehmen verwendeten Eingangsleistungen zu. Bezogen auf die Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung nahm es **keine unternehmerische Tätigkeit** an. Für die Eingangsleistungen, die die GmbH im Rahmen dieser Tätigkeit bezogen hatte, versagte das Finanzamt deshalb den Vorsteuerabzug.

Der BFH hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen. Das FG muss nun prüfen, ob durch die Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung nicht doch eine **unternehmerische Tätigkeit** begründet worden ist. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, zu welchem Zweck die ARGE die Zuschüsse gezahlt hat. Möglicherweise liegt hier ein Leistungsaustausch vor, so dass auch mit den Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung eine unternehmerische Betätigung verbunden ist. Dies muss das FG abschließend prüfen.

Hinweis: Sollte das FG die Arbeitsmarktför-

derung als unternehmerische Betätigung beurteilen, wäre für die entsprechenden Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug möglich.

Auch wenn der Streitfall eine GmbH betraf, sind die Urteilsgrundsätze auf Vereine übertragbar, die solche Zwecke verfolgen.

Statusfeststellung

Wann sind Übungsleiter sozialversicherungsspflichtig beschäftigt?

Sportvereine sind auf die Unterstützung von Trainern und Übungsleitern angewiesen. Ob diese Personen abhängig beschäftigt sind oder nicht, richtet sich nach der Vertragsgestaltung und -durchführung, wie das Sozialgericht Lüneburg (SG) entschieden hat.

Geklagt hatte ein Sportverein, dessen Übungsleiter nach Ansicht der Rentenversicherung in einem Beschäftigungsverhältnis stand. Dagegen ist das SG zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen dem Verein und dem Übungsleiter kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorlag. Es begründet seine Entscheidung wie folgt:

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Eine Beschäftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. In einem fremden Betrieb ist das der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt, das Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfasst.

Dagegen ist eine **selbständige Tätigkeit** vornehmlich durch folgende Merkmale gekennzeichnet: das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Ob jemand abhängig beschäftigt ist, bestimmt sich danach, welche Merkmale überwiegen. Ausgangspunkt der Prüfung ist das **Vertragsverhältnis**, wobei eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung der formellen Vereinbarung vorgeht. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung danach so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist.

Nach Ansicht des SG unterlag der Übungsleiter keinem umfassenden Weisungsrecht, weil er Inhalte und Zeiten des Trainings frei bestimmen konnte. Er war auch nicht vertraglich verpflichtet, das Training persönlich durchzuführen. Zudem trug er das Risiko des Honorarausfalls, wenn

ein Kurs nicht stattfand. Schließlich sprach für eine selbständige Tätigkeit, dass der Trainer auch für andere Vereine tätig war. Dass er die Anlagen des Vereins nutzen musste, war unschädlich, das liegt laut SG in der Natur der Sache.

Hinweis: Im Urteilsfall stimmten die Vertragsinhalte und die tatsächlichen Verhältnisse überein, so dass das SG von einer selbständigen Tätigkeit ausging. Wenn aber „nur auf dem Papier“ eine Selbständigkeit besteht und tatsächlich Umstände vorliegen, die für eine Abhängigkeit sprechen, gilt das „gelebte Vertragsverhältnis“. Bei Zweifelsfragen beraten wir Sie gerne.

Umsatzsteuerbefreiung

Integrations- und Deutschkurse für Flüchtlinge und Migranten

Die vielen Flüchtlinge, die unser Land erreichen, müssen integriert werden. Die erste Voraussetzung für eine gelungene Integration ist das Erlernen unserer Sprache. Hier leisten zahlreiche Einrichtungen und auch Vereine hervorragende Arbeit. Ob und wann diese Kurse von der Umsatzsteuer befreit sind, hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) geklärt.

Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz stellen ein Grundangebot zur Integration dar. Ziel des Integrationskurses ist es, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können. Neben einem Eigenanteil werden die Kosten für diese Kurse vom Bund getragen. Bei Integrationskursen muss der Träger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassen sein. Diese Zulassung ersetzt die Bescheinigung der ansonsten zuständigen Landesbehörde.

Bildungsangebote sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen oder anderer allgemein-/berufsbildender Einrichtungen handelt. Zudem muss die zuständige Landesbehörde bescheinigt haben, dass ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet wird.

Oftmals handelt es sich nicht um einen Integrationskurs im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, sondern um einen **Deutschkurs** für Flüchtlinge und

Migranten, der dem Erlernen der deutschen Sprache dient. Ein solcher Kurs stellt nach Auffassung der OFD ebenfalls eine begünstigte Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient. Für die Umsatzsteuerbefreiung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anbieter der Bildungseinrichtungen, die entsprechende Leistungen ausführen, müssen eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen.
- Wenn die Kurse durch selbständige Dozenten erbracht werden, brauchen auch sie eine Bestätigung. Unter anderem muss die Bildungseinrichtung, an der sie unterrichten, darin bestätigen, dass sie über eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde verfügt, dass entsprechende Kurse gegeben werden.

Hinweis: Welche Landesbehörde für die Erteilung der Bescheinigung zuständig ist, richtet sich nach dem Landesrecht. Wir informieren Sie gerne darüber, welche Behörde für Sie zuständig ist.

Spendenhaftung

Zeitnahe Mittelverwendung

Gemeinnützige Vereine müssen ihre Mittel zeitnah, das heißt spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren**, für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) hatte ein Umwelt- und Naturschutzverein Geld für eine Bürgerinitiative gesammelt, diese Mittel jedoch nicht verwendet. Das FG sah darin einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Begründet wurde dies damit, dass die eingesammelten Mittel auf ein Projektkonto geleitet worden waren und sich nach wie vor dort befanden.

Gemeinnützige Vereine haften mit 30 % des Spendenbetrags (**Veranlasserhaftung**), wenn sie Spenden nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Neben der Fehlverwendung führt laut FG auch die **nicht zeitnahe Verwendung** der Spendenmittel zur Spendenhaftung. Nach dem ausdrücklichen Willen der Spender sollten die Mittel für ein bestimmtes Projekt verwendet werden. Der Verein habe die Spendengelder vorsätzlich bzw. wenigstens grob fahrlässig nicht innerhalb der gebotenen Zeit zum Zweck des Natur- und Umweltschutzes verwendet.

Hinweis: Üblicherweise weist das Finanzamt auf die zeitnahe Mittelverwendung hin und räumt dem Verein eine entsprechende Frist ein. Die zweckbezogene Verwendung der Spenden war im Streitfall allerdings nicht mehr möglich, weil das Projekt schon abgeschlossen war. Das ungewöhnliche Urteil liegt dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vor. Der BFH wird auch prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellerhaftung erfüllt sind. Wir beraten Sie gerne zum Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Satzung

Wann liegt eine Zweckänderung vor?

Gerade bei **Satzungsänderungen**, die den Zweck des Vereins betreffen, ist das Registergericht schnell dabei, eine Zweckänderung anzunehmen. So erging es auch einem Schützenverein, der ursprünglich (1979) laut Satzung das gemeinschaftliche Sportschießen verfolgte; später kam das Bogenschießen hinzu. Das Interesse am Schießsport ging allerdings stark zurück und der Nachwuchs blieb aus. Schließlich wurde der Schießstand demontiert und der Verein konzentrierte sich auf die über Jahre schwerpunktmäßig erworbene Kernkompetenz im Bogenschießen. Daher wollte er seine Satzung entsprechend ändern. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, da eine Zweckänderung vorliege, die eine einstimmige Entscheidung aller Mitglieder erfordere.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hob diese Entscheidung auf, weil eine Änderung des Vereinszwecks eine Änderung des Charakter des Vereins festlegenden obersten Leitsatzes der Vereinstätigkeit erfordert. Dieser Leitsatz ist für das Wesen der **Rechtspersönlichkeit des Vereins** maßgebend. Der Vereinszweck bildet seine große Linie, um derentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Vereinsbeitritt rechnen kann. Die Satzungsänderung eines Schützenvereins dahin, dass statt der Ausübung des „Schieß- und Bogensports“ nur noch die Ausübung des „Bogensports“ Vereinszweck ist, stellt keine Zweckänderung dar.

Steuertipp

Bei Betriebsveranstaltungen gelten neue Regeln

Betriebsveranstaltungen können das Betriebsklima verbessern und Gelegenheit bieten, sich auch außerhalb des Arbeitsalltags auszutauschen. Zum

01.01.2015 haben sich die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen teilweise geändert. Neu ist unter anderem, dass die bisherige Freigrenze von 110 € für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in einen **Freibetrag von 110 €** umgewandelt wurde. Während Zuwendungen früher komplett versteuert werden mussten, wenn sie die 110-€-Marke auch nur geringfügig überschritten, bleiben Vorteile bis zu dieser Höhe seit 2015 stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil Arbeitslohn. Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der Neuregelungen geäußert:

- Als Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z.B. Speisen, Getränke, Übernachtungskosten, Musik, Geschenke) gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Feier wie Aufwendungen für Raumanmietung, Eventmanager und die Erfüllung behördlicher Auflagen zählen dazu.
- Den Freibetrag kann der Arbeitgeber für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr anwenden. Wenn ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsveranstaltungen teilnimmt, ist frei wählbar, für welche beiden Feiern der Freibetrag gelten soll.
- Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil auslöst, muss der Arbeitgeber zunächst alle relevanten Kosten der Feier zusammenrechnen und dann gleichmäßig auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer aufteilen. Der Teil der Aufwendungen, der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfällt, muss ihm als Vorteil zugerechnet werden.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen sind nur auf Veranstaltungen anwendbar, die allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen. Begünstigt sind auch Feiern auf Abteilungsebene, Jubilärfiern und Pensionärstreffen.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zu Betriebsveranstaltungen haben. Die Umwandlung der früheren Freigrenze in einen Freibetrag gilt übrigens nur im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Uhr
Diethrich